Verein Churer Weihnachtsmarkt

Reglement Churer Weihnachtsmarkt

1. Marktgebiet / Zufahrt

Das Marktgebiet umfasst folgende Gassen und Plätze:

Obere Gasse
Ochsenplatz
Untere Gasse
Kornplatz
Casinoplatz
Majoranplatz
Martinsplatz
Poststrasse

Für den Bezug und das Abräumen der Stände ist die Zufahrt in die Altstadt erlaubt. Die Fahrzeuge müssen nach dem Ausladen umgehend weggebracht werden. Das Parkieren auf dem Marktgebiet ist untersagt und wird von der Polizei geahndet.

2. Betriebszeiten

Freitag: 14.00 bis 21.00 Uhr (die Plätze sind ab 11 Uhr zum Bezug bereit)

Samstag: 11.00 bis 19.00 Uhr

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Stände während den gesamten Marktzeiten besetzt zu halten. Der Veranstalter akzeptiert kein verfrühtes Abräumen der Stände.

3. Anmeldung / Kosten / Rücktritt

Sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Teilnahme erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form per E-Mail an das Postfach **info@weihnachtsmarkt-chur.ch**. Die Angabe mindestens einer gültigen E-Mail-Adresse des Teilnehmenden ist obligatorisch.

Ist die angegebene E-Mail-Adresse nicht erreichbar und dem Veranstalter keine erreichbare alternative E-Mail-Adresse bekannt, kann die Aufrechterhaltung einer erteilten Teilnahmezusage nicht garantiert werden.

Bewerbungen für die Teilnahme sind spätestens **bis zum 30. Juni** des laufenden Jahres beim Veranstalter einzureichen. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Es obliegt den sich Bewerbenden, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen vollständig (**Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon - idealerweise Natel zum Zwecke der Erreichbarkeit zu Marktzeiten - sowie Fotos des vorgesehenen Ausstellungsgutes**) und fristgerecht beim Veranstalter eingehen.

Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmende vergangener Veranstaltungen des Vereins Churer Weihnachtsmarkt gezielt zur Bewerbung einzuladen oder von einer solchen auszuschliessen.

Zusammen mit der Zusage für einen Standplatz wird die Rechnung für die Standgebühren versandt. Der Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu überweisen. Sollte der Veranstalter den Betrag

nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten haben, kann er über den Standplatz wieder frei verfügen. Die Zusage für einen Standplatz ist in diesem Fall hinfällig.

Der Veranstalter ist berechtigt, über Standplätze, die spätestens zwei Stunden nach Beginn des Marktes nicht bezogen wurden, nach eigenem Ermessen zu verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz besteht in diesem Fall nicht.

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis 30 Tage vor Marktbeginn möglich. In diesem Fall wird die Hälfte des bereits entrichteten Betrages zurückerstattet. Rücktritte, die später als 30 Tage vor Marktbeginn erfolgen, sind ohne Anspruch auf Rückerstattung.

Entscheidet sich der Veranstalter aus eigenem Ermessen und ohne Vorliegen eines Falles gemäss Ziffer 13 (höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Pandemie, Unwetter), auf die Durchführung des Marktes zu verzichten, entstehen gegenüber dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche, wobei bereits entrichtete Standgebühren vollständig zurückerstattet werden.

4. Veröffentlichung von Standnummer, Kontaktdaten und Sortiment

Mit der Zusage des Veranstalters für die Teilnahme am Churer Weihnachtsmarkt erklären die Teilnehmenden ihr Einverständnis, dass folgende Angaben auf der offiziellen Website des Churer Weihnachtsmarktes veröffentlicht werden:

- **Standnummer**
- **Kontakt-E-Mail-Adresse**
- **Kurzbeschrieb des angebotenen Sortiments (sofern vom Teilnehmenden angegeben)**

Die Veröffentlichung dient der Information der Besuchenden sowie der Möglichkeit der nachträglichen Kontaktaufnahme.

Ein Widerruf dieser Einwilligung ist **jederzeit** schriftlich per E-Mail möglich an das Postfach info@weihnachtsmarkt-chur.ch. Geht der Widerruf spätestens eine Woche vor Beginn des ersten Markttages ein, wird nach Möglichkeit auf eine Veröffentlichung der betreffenden Angaben verzichtet; ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei einem später eingehenden Widerruf wirkt dieser nicht rückwirkend und führt nicht zu einer sofortigen Entfernung der Angaben; die Entfernung von der Website erfolgt erst im Anschluss an die Markttage.

5. Teilnahmeberechtigung

Die Zahl der Marktteilnehmenden ist beschränkt. Zugelassen werden in erster Linie Ausstellende aus Chur und der näheren Umgebung. Ausstellende, die bereits mehrfach am Markt teilgenommen haben, geniessen im Regelfall Vorrang.

Der Veranstalter bevorzugt Ausstellende, die ihre Waren im Rahmen eines Nebengewerbes überwiegend selbst herstellen. Die Zulassung ganzjährig gewerblich tätiger Marktfahrender liegt im Ermessen des Veranstalters. Firmen, deren Ladenlokal im Marktgebiet liegt, dürfen teilnehmen.

Es ist den Teilnehmenden untersagt, für politische, religiöse oder vergleichbare Zwecke zu werben, Unterschriften zu sammeln oder Broschüren zu verteilen.

Über die Zulassung der Teilnahme entscheidet der Veranstalter endgültig und rechtsverbindlich.

6. Einteilung

Über die Zuteilung der Standplätze entscheidet der Veranstalter allein und endgültig.

Teilnehmende, die der zugewiesenen Platzordnung nicht Folge leisten, können vom Standplatz verwiesen werden. Daraus entstehende Verdiensteinbussen sind ausgeschlossen und können nicht geltend gemacht werden.

Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch ohne Anspruch auf Erfüllung. Ein Anspruch auf denselben Platz wie im Vorjahr besteht nicht.

Aus Sicherheitsgründen (z. B. Auflagen der Stadtpolizei, Feuerwehr oder anderer Behörden) kann es erforderlich sein, dass zugewiesene Standplätze nicht zur Verfügung stehen. Ein Ersatzstandplatz in unmittelbarer Nähe des ursprünglichen Standplatzes kann nicht garantiert werden.

7. Elektrischer Strom

Der Veranstalter stellt den Marktteilnehmenden Strom zur Beleuchtung der Stände zur Verfügung. Um eine Überlastung der Stromversorgung zu verhindern, gelten folgende Bestimmungen:

- die maximale Stromleistung beträgt 200 Watt pro Stand
- die Feinverteilung innerhalb des Standes obliegt den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern selbst
- das Anschliessen von Heizgeräten, Kochgeräten, Musikanlagen oder ähnlichen Verbrauchern ist verboten
- Neonlampen, Scheinwerfer und grelle Leuchtkörper sind nicht zugelassen

8. Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut hat Artikel zu umfassen, die für einen Weihnachtsmarkt angemessen sind (z. B. Handwerksartikel, Gebäck, Glühwein, Holzspielwaren, Weihnachtspapier, Kerzen usw.).

Die Ausstellenden sollten die zum Verkauf angebotenen Waren in wesentlichem Umfang selbst hergestellt haben.

9. Standgestaltung und Dekoration

- die Ausstellenden sind verpflichtet, ihre Stände weihnachtlich zu dekorieren
- das Einschlagen von Nägeln, Schrauben oder Heftklammern ist untersagt
- an dem Stand angebrachte Fäden, Klebestreifen, Kabelbinder oder ähnliche Befestigungen sind am Ende des zweiten Markttages zu entfernen

- bei trockener Witterung ist es verboten, die Rückseite des Standes mit Planen, Folien oder ähnlichen Materialien abzudecken - Ausnahmen können durch die Veranstalter genehmigt werden, wenn diese für die Präsentation der Waren zwingend erforderlich sind und keine Beeinträchtigung umliegender Geschäfte oder anderer Stände entsteht
- bei Standorten vor Schaufenstern sind ausschliesslich transparente Planen zu verwenden - die Schaufenster der Geschäfte müssen einsehbar bleiben
- nach Geschäftsschluss sind diese Planen zu entfernen
- auf Verlangen des Ladenbetreibers müssen Planen oder Werbebanner, die Schaufenster verdecken, entfernt werden
- es ist untersagt, Abfall am Standplatz zurückzulassen
- Beistelltische oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter aufgestellt werden

10. Verpflegungsstände

- Für Stände, die Lebensmittel oder Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Auskünfte hierzu können bei der Verwaltungspolizei der Stadt Chur, Kornplatz 10, eingeholt werden.
- Eine Festwirtschaftsbewilligung wird vom Veranstalter pauschal für alle betroffenen Teilnehmenden eingeholt. Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden, sich beim Veranstalter für diese Bewilligung kostenpflichtig anzumelden. Die Verwaltungspolizei überprüft die Standorte anhand der vom Veranstalter erstellten Liste.
- Werden gebrannte Wasser verkauft, ist zusätzlich vom Teilnehmenden eine separate Bewilligung beim Kantonalen Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zu beantragen.
- Liegt bei Marktbeginn keine entsprechende Bewilligung vor, dürfen die betroffenen Artikel nicht zum Verkauf angeboten werden.
- Jeder Teilnehmende, der Speisen und/oder Getränke verkauft, ist verpflichtet, am Stand einen Abfallbehälter anzubringen. Es dürfen ausschliesslich „**Churer Säcke**“ verwendet werden.

11. Versicherung und Haftung

- Der Abschluss von Versicherungen liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden.
- Die Teilnehmenden haften für sämtliche Schäden am gemieteten Stand.
- Die Stände werden während der Nacht von einer patrouillierenden Sicherheitsperson überwacht.

- Soweit dies im Sinne von Art. 100 OR zulässig ist, übernimmt der Veranstalter keine Haftung für das Ausstellungsgut, auch wenn eine nächtliche Überwachung stattfindet.
- Es wird den Teilnehmenden empfohlen, das Ausstellungsgut über Nacht zu entfernen, um das Risiko von Schäden oder Verlust zu minimieren.

12. Auflagen

Weisungen und Bekanntmachungen, die allen Korrespondenzen beiliegen, bilden zusammen mit diesem Reglement einen verbindlichen Bestandteil der Teilnahmebewilligung für den Weihnachtsmarkt.

Für die Verwendung von Flüssiggas (Butan/Propan) und den Betrieb von Gasgeräten jeglicher Art gilt das „Reglement für Veranstaltungen – Sichere Verwendung von Flüssiggas“ des Vereins Arbeitskreis LPG in seiner jeweils gültigen Fassung (derzeit Version Oktober 2018). Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und ist für alle Teilnehmenden verbindlich. Es obliegt den Teilnehmenden, sich vor jeder Teilnahme selbständig die jeweils neueste Fassung zu beschaffen (abrufbar unter www.arbeitskreis-lpg.ch) und deren Vorgaben einzuhalten. Der Veranstalter stellt auf seiner Website www.weihnachtsmarkt-chur.ch zusätzlich einen Link auf eine Fassung dieses Reglements bereit, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass es sich dabei um die jeweils neueste Fassung handelt. Massgebend ist allein die vom Verein Arbeitskreis LPG veröffentlichte, jeweils gültige Fassung. Die Teilnehmenden können sich nicht auf Unkenntnis der jeweils gültigen Fassung berufen.

13. Besondere Umstände

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Weihnachtsmarkt auch kurzfristig abzusagen aufgrund von Pandemien, Unwettern, einem von Bund, Kanton oder Stadt angeordneten Verbot oder wegen höherer Gewalt.

Für hieraus entstehende Schäden oder Ausfälle übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Marktfahrende haben keinen Anspruch auf Rückerstattung entstandener Ausfälle oder bereits entrichteter Gebühren. Die Anmeldegebühr wird in diesem Fall angerechnet und nicht erstattet.

14. Wintereinbruch

Bei starkem Schneefall ist der Standbetreibende verpflichtet, während des Marktes für die Standstabilität ihres Standes zu sorgen.

Am Ende des Markttages sind die Dächer des Standes einzufahren bzw. einzurollen, um Schäden oder Gefahren zu vermeiden.

15. Veränderungen am Marktstand

Am Marktstand dürfen keine Manipulationen oder Veränderungen vorgenommen werden.

Für Beschädigungen, die durch Schrauben, Nägel oder sonstige Befestigungen entstehen, trägt der Standbetreibende die Verantwortung.

Ein Aufbau oder Verrücken des Standes abweichend der auf der Website des Veranstalters **www.weihnachtsmarkt-chur.ch** im Standplan publizierten Platzordnung ist ausschliesslich in Absprache mit dem Veranstalter bei begründeten Ausnahmefällen zulässig.

16. Entsorgung von Abfall und Verpackungsmaterial

Die vom Veranstalter auf dem Marktgebiet aufgestellten Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Entsorgung von Abfällen, die durch Besuchende während des Marktbesuchs anfallen.

Abfälle und Verpackungsmaterial, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Standes oder mit den dort angebotenen Waren entstehen, sind durch die jeweiligen Teilnehmenden in eigenen „Churer Säcken“ an den vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen oder mitzunehmen und andernorts ordnungsgemäss zu entsorgen.

Teilnehmende, deren Angebot Abfall oder Verpackungsmaterial verursacht, sind verpflichtet, am Stand einen geeigneten Abfallbehälter mit einem „**Churer Sack**“ bereitzustellen.

Die Stände sind sauber zu hinterlassen.

17. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung durch den Veranstalter in Kraft und gilt für alle Teilnehmenden des Churer Weihnachtsmarktes. Alle Teilnehmenden erkennen mit ihrer Bewerbung, Anmeldung bzw. Teilnahme die Bestimmungen dieses Reglements als verbindlich an.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gegen Weisungen des Veranstalters können als Grundlage für den Ausschluss von der laufenden oder von zukünftigen Veranstaltungen des Churer Weihnachtsmarktes dienen.

Die Entscheide des Veranstalters sind endgültig.

Chur, am 03. November 2026

Verein Churer Weihnachtsmarkt